

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 03.04.2017
über die 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen vom
27.09.2010 – NauOBV -**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I(S.266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16,[Nr.5] und des § 10 Abs. 2 und 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S.386, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.05.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 14] wird vom Bürgermeister der Stadt Nauen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen vom 03.04.2017 für die Stadt Nauen einschließlich ihrer Ortsteile Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow und Waldsiedlung folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Artikel 1

Unter dem bisherigen § 4 wird unter der Überschrift

Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

folgender Inhalt neu eingefügt:

- 1) Vom Verbot der Betätigung, die die Nachtruhe (22 :00 – 06:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden durch Hinausschieben der Nachtruhe für nachfolgende Veranstaltungen Ausnahmen getroffen.
 - a) Für alle Ernte und Dorf-bzw. Ortsteilfeste, soweit sie jeweils nur 1 Mal im Jahr stattfinden, zu den vom Ortsbeirat öffentlich bekannt gemachten Terminen auf den ortsüblichen Sport- bzw. Festplätzen
 - b) Konzert-/ Kunst- und Traditionsveranstaltungen in Verantwortung der Gemeinde auf dem Martin-Luther-Platz im Zeitraum Juni-September, zu den jeweils öffentlich bekannt gemachten Terminen
 - c) Beachparties (Samstag) und Oktoberfest (Freitag und Samstag) im Stadtbad, zu den jeweils öffentlich bekannt gemachten Terminen
 - d) Ribbecker Sommernacht im Ortskern von Ribbeck, zu dem vom Ortsbeirat öffentlich bekannt gemachten Termin
 - e) Open-Air-Veranstaltungen und Kinoveranstaltungen in Verantwortung der Gemeinde auf der Freilichtbühne und im Stadtpark, zu den jeweils öffentlich bekannt gemachten Terminen
 - f) Hofweihnacht (Samstag) in der Altstadt, in der Regel am Wochenende des 3. Advents oder zum abweichend hiervon öffentlich bekannt gemachten Termin
 - g) Silvester
- 2) Die Nachtruhe beginnt für alle Veranstaltungen nach a)-f) um 24:00 Uhr und für die Feierlichkeiten nach g) um 03:00 Uhr des folgenden Tages.
- 3) Die Ausnahmen nach a)-f) gelten nur für die jeweils ausgewiesenen Plätze und auch nur, soweit die Veröffentlichung der Termine mindestens 14 Tage vor Veranstaltungstermin ortsüblich, d.h. gem. § 13 Abs. 2 oder 5 der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27.10.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.10.2014 erfolgt sind.

- 4) Für Veranstaltungen nach a)-f) beginnt die Sperrzeit für die Außengastronomie um 24:00 Uhr.
- 5) Das Erfordernis einer Antragstellung für das Benutzen von Tongeräten gem. § 11 Abs. 4 LImSchG bleibt hiervon unberührt.

Artikel 2

Die Abfolge der nachfolgenden Paragraphen einschließlich der vorangestellten Inhaltsübersicht ändert sich auf Grund von Artikel 1 wie folgt:

- aus dem bisherigen § 4 **Abfallbeseitigung** wird § 5
- aus dem bisherigen § 5 **Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden** wird § 6
- aus dem bisherigen § 6 **Einfriedungen** wird § 7
- aus dem bisherigen § 7 **Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke** wird § 8
- aus dem bisherigen § 8 **Hausnummern** wird § 9
- aus dem bisherigen § 9 **Tierhaltung** wird § 10
- aus dem bisherigen § 10 **Lagerfeuer** wird § 11
- aus dem bisherigen § 11 **Ordnungswidrigkeiten, Verwaltungszwang** wird §12
- aus dem bisherigen § 12 **In-Kraft-Treten** wird § 13

Der neue § 12 Ordnungswidrigkeiten/ Verwaltungszwang wird in Absatz 1 durch die vorgenannten Änderung der Paragraphenbezeichnungen in den Nummern 12-22 wie folgt geändert:

12. aus „§ 4 Abs. 1“ wird neu „§ 5 Abs.1“
13. aus „§ 4 Abs. 2“ wird neu „§ 5 Abs. 2“
14. aus „§ 4 Abs. 3“ wird neu „§ 5 Abs. 3“
15. aus „§ 5“ wird neu „§ 6“
16. aus „§ 6“ wird neu „§ 7“
17. aus „§ 7 Abs. 1“ wird neu „§ 8 Abs. 1“
18. aus „§ 7 Abs. 2“ wird neu „§ 8 Abs. 2“
19. aus „§ 8 Abs. 2-4“ wird neu „§ 9 Abs. 2-4“
20. aus „§ 9 Abs. 1“ wird neu „§ 10 Abs. 1“
21. aus „§ 9 Abs. 2 Satz 3“ wird neu „§ 10 Abs. 2 Satz 3“
22. aus „§ 9 Abs. 2 Satz 2“ wird neu „§ 10 Abs. 2 Satz 2“
23. aus „§ 9 Abs. 3“ wird neu „§ 10 Abs. 3“

Artikel 3

In- Kraft- Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nauen, den 4. April 2017

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister